

GR_GERICHTE SB 2001 65 vom 5. November 2003

GR Gerichte, 2003-11-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SB_2001_65

FR: GR_GERICHTE SB 2001 65 du 5 novembre 2003

IT: GR_GERICHTE SB 2001 65 del 5 novembre 2003

Regeste

Fahren in angetrunkenem Zustand | Strassenverkehrsgesetz

Erwägungen

E. 2

A. X. wurde am 19. März 1951 in R. geboren und wuchs zusammen mit zwei jüngeren Geschwistern bei seinen Eltern in C. auf. Er besuchte vier Jahre die Primar- und fünf Jahre die Sekundarschule. Anschliessend absolvierte er eine vier-jährige Lehre als Bauspengler und Sanitärinstallateur. Es folgten zwei Jahre an der Handelsschule in P., welche er mit dem Handels- und Wirtschaftsdiplom erfolgreich abschloss. In einer einjährigen Ausbildung liess er sich anschliessend an der Textiltilfachsule in A. zum Textilkaufmann ausbilden. Dann besuchte er die Marketing-schule in S.. Von 1975 bis 1987 arbeitete X. bei der Firma B. in C. als Aussendienst-mitarbeiter und selbständiger Textilagent und von 1988 bis 1995 war er bei der Firma D. AG in E. tätig. Diese Arbeitsstelle verlor er aufgrund von zwei Vorfällen wegen Fahrens in angetrunkenem Zustand. Danach arbeitete er ungefähr ein Jahr lang temporär. Im Jahre 1995 begann er eine Ausbildung zum eidg. dipl. Sportmanager an der Universität T., welche er im Jahre 1997 abschloss. Seit dem Jahre 1997 arbeitet X. bei der Firma F. AG in Worb als Verkaufsleiter. Sein monatliches Bruttoeinkommen belief sich dort auf Fr. 5'000.--. Die Liegenschaft in C. war mit einer Hypothek von Fr. 400'000.-- belastet. Den Akten des Amtsstatthalteramtes Sursee kann entnommen werden, dass sein Haus in der Zwischenzeit versteigert worden sei und dass er selbst Fr. 3'100.-- netto verdiene, allerdings nicht bei der Firma F. AG. Am 26. Juli 1978 heiratete X. G.. Aus dieser Ehe gingen die zwei Kinder H. und I. hervor. Sein Sohn ist bereits selbständig, die Tochter steht zur Zeit in einer Ausbildung in Interlaken, die bis im Jahre 2003 andauern wird. Gemäss Leumunds-bericht vom 3. Juli 2001 ist X. mit drei Eintragungen im Betreibungsregister des Betreibungsamts Wangen a.A. im Gesamtbetrag von Fr. 7'152.75 verzeichnet. Über seine Lebensweise ist gemäss Leumundsbericht nichts Nachteiliges bekannt. Der Gerichtspräsident I Aarwangen verurteilte X. am 14. Juli 1993 wegen vorsätzlichen Fahrens in angetrunkenem Zustand zu 14 Tagen Gefängnis bedingt bei einer Probezeit von zwei Jahren und Fr. 2'600.-- Busse. Dieser Eintrag im Schweizerischen Zentralstrafregister ist mittlerweile gelöscht worden. X. ist im Schweizerischen Zentralstrafregister mit zwei Eintragungen verzeichnet: Am 18. Mai 1994 wurde X. vom Gerichtspräsidenten II Aarwangen erneut wegen vorsätzlichen Fahrens in angetrunkenem Zustand etc. mit 30 Tagen Gefängnis unbedingt bestraft. Gleichzeitig wurde die Probezeit der Verurteilung vom 14. Juli 1993 um ein Jahr verlängert. Sodann wurde X. am 18. Juli 2003 vom Amtsstatthalteramt Sursee wegen vorsätzlichen Fahrens in angetrunkenem Zustand mit einem Monat Gefängnis und einer Busse von Fr. 900.-- bestraft.

E. 3

Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird aufgeschoben und X. eine Probezeit von fünf Jahren angesetzt.

E. 4

Die Verfahrenskosten, bestehend aus: - Untersuchungskosten der Staatsanwaltschaft des Kantons Graubünden Fr. 1'369.90 Gerichtsgebühren Fr. 1'500.00 Total somit Fr. 2'869.90 werden dem Verurteilten auferlegt. Sie sind innert 30 Tagen zahlbar auf das Konto der Bezirksamtes O., PC 70-2866-6.

E. 5

(Rechtsmittelbelehrung).

E. 6

X. liess sich zum forensisch-psychiatrischen Gutachten vom 13. August 2003 nicht vernehmen. Die Staatsanwaltschaft Graubünden gab ihre Stellungnahme am 27. August 2003 ab. H. Während des hängigen Verfahrens wurde X. - wie erwähnt - mit Strafverfügung des Amtsstatthalteramtes Sursee vom 18. Juli 2003 wegen Führens eines Personenwagens in angetrunkenem Zustand, begangen am 25. Februar 2003, verurteilt und mit einem Monat Gefängnis unbedingt und einer Geldbusse von Fr. 900.-- bestraft. Nachdem das Strassenverkehr- und Schifffahrtsamt P. am 13. Juni 2002 den Führerausweis auf unbestimmte Zeit, mindestens jedoch bis Ende Januar 2003 entzogen hatte, ihn sodann am 31. Januar 2003 unter Auflagen wieder erteilt hatte, wurde der Führerausweis am 24. März 2003 erneut auf unbestimmte Zeit, mindestens jedoch für 30 Monate mit Beginn ab 25. Februar 2003 entzogen. Die Aufhebung der Massnahme nach Ablauf der Probezeit wird auf Gesuch hin geprüft werden und ist von zahlreichen Bedingungen abhängig. Auf die Ausführungen zur Begründung der Anträge wird, so weit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen: Der Kantonsgerichtsausschuss zieht in Erwägung : 1. Gegen Urteile und Beschlüsse der Bezirksgerichte und ihrer Ausschüsse, sowie gegen Verfügungen der Bezirksgerichts- und Kreispräsidenten (ausgenommen Untersuchungshandlungen, prozessleitende Verfügungen und Strafmandate) können der Verurteilte und der Staatsanwalt beim Kantonsgerichtsausschuss innert 20 Tagen seit der schriftlichen Eröffnung des angefochtenen Entscheides Berufung einreichen. Diese ist zu begründen und hat darzutun, welche Mängel des erstinstanzlichen Entscheides oder Gerichtsverfahrens gerügt werden und ob das ganze Urteil oder lediglich Teile davon angefochten werden (Art. 141 ff. StPO). Diesen Anforderungen vermag die im übrigen form- sowie fristgerecht eingereichte Berufung der Staatsanwaltschaft Graubünden vom 26. November 2001 zu genügen, weshalb auf sie einzutreten ist.

E. 7

2. Für das Berufungsverfahren ist zu beachten, dass dem Kantonsgerichtsausschuss als Berufungsinstanz zwar eine umfassende, uneingeschränkte Kognition zukommt (Art. 146 Abs. 1 StPO), er jedoch das vorinstanzliche Urteil grundsätzlich nur im Rahmen der in der Berufung gestellten Anträge überprüft. Vorliegend unbestritten geblieben sind gemäss Berufungsschrift der von der Staatsanwaltschaft Graubünden relevierte Sachverhalt, der Schuldspruch sowie das Strafmass. Es geht im vorliegenden Verfahren daher um die Frage der Gewährung beziehungsweise der Verweigerung des bedingten Vollzugs der Freiheitsstrafe. Es gilt dabei zu berücksichtigen, dass der Kantonsgerichtsausschuss auch weitere Urteilstpunkte abändern oder ergänzen kann und muss, wenn sonst der Würdigung aller Umstände unzureichend Rechnung getragen würde beziehungsweise einzelne Fragen

aus dem Sachzusammenhang gerissen würden und damit Bundesrecht verletzt würde (vgl. BGE 117 IV 104 ff.). Dies bedeutet insbesondere, dass bei Verweigerung des bedingten Strafvollzuges allenfalls auch die Strafzumessung sowie bei einer Wiederholung während der Probezeit die Frage des Widerrufs des bedingten Strafvollzuges und die Wirkung desselben zu prüfen ist. 3. a) Der Bezirksgerichtsausschuss Landquart sprach X. des vorsätzlichen Fahrens in angetrunkenem Zustand gemäss Art. 91 Abs. 1 SVG schuldig. Dafür bestrafte er ihn mit vier Monaten Gefängnis bedingt. Die Probezeit wurde auf fünf Jahre festgelegt. Die Vorinstanz wertete das Verschulden von X. als recht schwerwiegend. Trotz einschlägiger Vorstrafen müsse er sich zum dritten Mal wegen Fahrens in angetrunkenem Zustand verantworten. Als erschwerend erachtete die Vorinstanz, dass X. das Fahrzeug jeweils mit hohen Blutalkoholwerten gelenkt hatte. So mache die erneute Verfehlung deutlich, dass er in besonderem Masse rücksichts- und verantwortungslos gehandelt habe. Auf Grund des Zeitablaufs von sieben beziehungsweise acht Jahren seit den letzten Verfehlungen und des Zugeständnisses von X. vor Schranken, aktiv gegen seine Problematik vorzugehen, sowie mit Blick auf die sozialen Konsequenzen (drohender Arbeitsplatzverlust, familiäre Probleme, finanzielle Schwierigkeiten) eines unbedingten Strafvollzuges räumte die Vorinstanz X. eine letzte Chance ein und gewährte ihm den bedingten Strafvollzug. Um ihn vor weiterem Delinquieren abzuhalten, setzte sie die Probezeit auf die maximal mögliche Dauer von fünf Jahren an. b) Die Staatsanwaltschaft Graubünden verlangt in ihrer Berufung die Aufhebung des bedingten Strafvollzuges. Sie stellt sich im Wesentlichen auf den Standpunkt, dass die Aussicht auf dauerhafte Besserung verneint werden müsse. Trotz mehrfacher einschlägiger Vorstrafen habe X. erneut ein Fahrzeug in angetrunkenem

E. 8

Zustand geführt. X. sei innerhalb von zehn Jahren bereits zum dritten Mal mit einer hohen Blutalkoholkonzentration gefahren. Insbesondere aus dem Verfahren von 1994, in welchem eine unbedingte Freiheitsstrafe ausgesprochen worden sei, hätte X. seine Lehren ziehen müssen. c) X. beantragt die Abweisung der Berufung. Es sei zu berücksichtigen, dass die beiden letzten Vorfälle sieben beziehungsweise acht Jahre zurücklägen. Er sei wegen unglücklichen Umständen nochmals straffällig geworden. Er habe eigentlich vorgesorgt und sich ein Hotelzimmer reservieren lassen. Er sehe ein, dass er einen Fehler begangen habe, und er sei bereit, eine maximale Probezeit von 5 Jahren auf sich zu nehmen. Der Vollzug der Gefängnisstrafe würde verheerende Auswirkungen in privater und beruflicher Hinsicht haben. Bei einer unbedingten Verurteilung laufe er Gefahr, seine Stelle als Verkaufsleiter im Aussendienst zu verlieren. Damit verbunden wären finanzielle und familiäre Probleme, was sein Leben in den Ruin führen würde. X. erklärte, nun die notwendigen Konsequenzen wirklich zu ziehen, und er erbat um Einräumung einer letzten Chance. 4. a) Nach Art. 41 Ziff. 1 Abs. 1 StGB kann der Vollzug einer Freiheitsstrafe von nicht mehr als 18 Monaten aufgeschoben werden, wenn Vorleben und Charakter des Verurteilten erwarten lassen, er werde dadurch von weiteren Verbrechen oder Vergehen abgehalten. Gemäss Abs. 2 der genannten Bestimmung ist der Aufschub einer Freiheitsstrafe von Gesetzes wegen nicht zulässig, wenn der Verurteilte innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat wegen eines vorsätzlich begangenen Verbrechens oder Vergehens eine Zuchthaus- oder eine Gefängnisstrafe von mehr als drei Monaten verbüsst hat. Die objektiven Voraussetzungen für die Gewährung des bedingten Strafvollzuges sind bei X. erfüllt. So wird für den hier zu behandelnden Vorfall eine Strafe von weniger als 18 Monaten verhängt und X. hatte innerhalb der letzten fünf Jahre keine Freiheitsstrafe von

mehr als drei Monaten zu verbüssen. b) Wie ausgeführt, verlangt Art. 41 Ziff. 1 Abs. 1 StGB in subjektiver Hinsicht, dass Vorleben und Charakter des Verurteilten erwarten lassen, er werde durch den Aufschub der Freiheitsstrafe von weiteren Verbrechen und Vergehen abgehalten. Nach der früheren Rechtsprechung durfte einem angetrunkenen Fahrzeugführer nur mit grosser Zurückhaltung der bedingte Strafvollzug gewährt werden. Das Bundesgericht führte diesbezüglich aus, es sei allgemein bekannt, dass die Fahrtüchtigkeit schon durch geringe Mengen Alkohol beeinträchtigt werde. Bei jenen Motorfahrzeugführern, welche unbekümmert um dieses Wissen durch Angetrunkenheit

E. 9

am Steuer Leben und Sicherheit anderer Verkehrsteilnehmer erheblich gefährden, könne somit auf eine rücksichtslose Gesinnung sowie auf einen Charakterfehler geschlossen werden. Aus spezial- und generalpräventiven Gründen seien daher hohe Anforderungen an die Gewähr für künftiges Wohlverhalten zu stellen. So war etwa demjenigen, der innerhalb von zehn Jahren rückfällig wurde, der bedingte Strafvollzug in der Regel zu verweigern. Das Bundesgericht ist nun aber von dieser strengen Praxis abgerückt und hat festgehalten, dass bei Gewährung oder Verweigerung des bedingten Strafvollzuges auch beim Tatbestand des Fahrens in angetrunkenem Zustand die gleichen Kriterien wie bei den anderen Delikten zugrunde zu legen sind. Bei der Beurteilung der Bewährungsaussichten dürfe nicht aus generalpräventiven Überlegungen ein derart strenger Massstab angelegt werden, dass angetrunkenen Fahrzeuglenkern der bedingte Strafvollzug von vornherein verschlossen bleibe (BGE 118 IV 97; PKG 1993 Nr. 24). Massgeblich ist somit in erster Linie der Grundsatz der Spezialprävention (BGE 118 IV 97). Bei der Prüfung, ob der Verurteilte für ein dauerndes Wohlverhalten Gewähr bietet, ist eine Gesamtwürdigung aller wesentlichen Umstände vorzunehmen. In die Beurteilung mit einzubeziehen sind neben den Tatumständen auch das Vorleben und der Leumund sowie alle weiteren Tatsachen, die gültige Schlüsse auf den Charakter des Täters und die Aussichten seiner Bewährung zulassen. Für die Einschätzung des Rückfallrisikos ist ein Gesamtbild der Täterpersönlichkeit unerlässlich. Relevante Faktoren sind etwa strafrechtliche Vorbelastung, Sozialisationsbiographie und Arbeitsverhalten, das Bestehen sozialer Bindungen, Hinweise auf Suchtgefährdung und weitere. Dabei sind die persönlichen Verhältnisse bis zum Zeitpunkt des Entscheides mit einzubeziehen (BGE 128 IV 198 f.). Unzulässig wäre es jedoch, unter den nach Art. 41 Ziff. 1 Abs. 1 StGB zu berücksichtigenden Umständen einzelnen eine vorrangige Bedeutung beizumessen und andere zu vernachlässigen oder überhaupt ausser Acht zu lassen, also etwa einseitig auf die Umstände der Tat abzustellen. Die Besonderheiten des Rückfalls und die Tatsache, dass ein Fahrzeugführer bei Trinkbeginn weiss, dass er später ein Fahrzeug führen wird, sind Umstände, die neben allen anderen bei einer Gesamtwürdigung zu berücksichtigen sind. Auch spielen die konkreten Umstände der früheren wie auch der neuen Trunkenheitsfahrt sowie die Dauer seit der früheren Tat respektive deren Beurteilung eine Rolle. Weiter kann bedeutsam sein, ob für die frühere Tat lediglich eine Busse oder aber eine Freiheitsstrafe ausgefällt worden ist und auf welche Dauer der Führerausweis entzogen worden ist (BGE 118 IV 101, Pr. 78 (1989), Nr. 257, S. 918 ff.). Bei einer Prognosestellung über das künftige Wohlverhalten des Täters sind somit alle rechtlich massgeblichen Gesichtspunkte des Vorlebens, des Charakters

E. 10

und des Leumunds des Täters, die konkreten Tatumstände wie auch alle weiteren Tatsachen, welche gültige Rückschlüsse auf die Bewährungsaussichten zulassen, abwägend in die Beurteilung einzubeziehen, um in einer Gesamtwürdigung zu entscheiden, ob Aussicht auf zukünftige, dauerhafte, das heisst über die allfällige Probezeit hinausgehende, Besserung besteht (BGE 118 IV 97; PKG 1993 Nr. 24). In diesem Sinne steht bei der Prüfung der günstigen Prognose gemäss Art. 41 Ziff. 1 StGB die Frage im Vordergrund, unter welchen Voraussetzungen einem Verurteilten trotz unsicherer Zukunftsaussichten Vertrauen geschenkt werden kann (vgl. P. Albrecht, Der bedingte Strafvollzug bei Alkohol am Steuer, SJZ 1988, S. 101). Vermag der Richter begründetes Vertrauen zu gewinnen, so ist der Vollzug der Freiheitsstrafe aufzuschieben. Der Richter muss von der Besserungsaussicht mit Begründung überzeugt sein. Schwankt er zwischen vager Hoffnung und Bedenken, so hat er kein Vertrauen auf eine Bewährung und er hat daher auf die Gewährung des bedingten Strafvollzuges zu verzichten (PKG 1993 Nr. 24). Wird befürchtet, eine bedingt ausgesprochene Freiheitsstrafe vermöge den Verurteilten nicht genügend zu beeindrucken, so kann - wo das Gesetz wahlweise Freiheitsstrafe oder Busse androht - der Richter die beiden Strafen auch verbinden (Art. 50 Abs. 2 StGB). Ebenfalls kann er den Verurteilten gemäss Art. 41 Ziff. 2 Abs. 1 StGB unter Schutzaufsicht stellen oder ihm für sein Verhalten während der Probezeit bestimmte Weisungen erteilen. Schliesslich kann allfälligen Bedenken auch bei der Festsetzung der Dauer der Probezeit Rechnung getragen werden (Art. 41 Ziff. 1 Abs. 3 StGB). c) Bei der Prognoseprüfung sind sämtliche zum Zeitpunkt der heutigen Berufungsverhandlung bekannten massgeblichen Gesichtspunkte zu berücksichtigen, also auch die Tatsache, dass X. während des hängigen Verfahrens mit Strafverfügung des Amtsstatthalteramtes Sursee vom 18. Juli 2003 erneut wegen Führens eines Personenwagens in angetrunkenem Zustand, begangen am 25. Februar 2003, verurteilt und mit einem Monat Gefängnis unbedingt und einer Geldbusse von Fr. 900.-- bestraft werden musste. Bei der Beurteilung der Frage, ob X. eine günstige Prognose gestellt und damit der bedingte Strafvollzug gewährt werden kann, sind einmal die Vorstrafen, welche er auf demselben Gebiet erlitten hat, zu berücksichtigen. Dabei können grundsätzlich auch Vorstrafen herangezogen werden, welche bereits im Strafregister gelöscht wurden (BGE 121 IV 9). Zu berücksichtigen ist demnach auch die Vorstrafe aus dem Jahre 1993, welche mittlerweile gelöscht worden ist. Am 14. Juli 1993 wurde X. wegen vorsätzlichen Fahrens in angetrunkenem Zustand zu 14 Tagen Gefängnis bedingt verurteilt. Am 18. Mai 1994 wurde X. erneut wegen vorsätzlichen Fahrens in angetrunkenem Zustand mit 30 Tagen Gefängnis unbedingt bestraft. Gleichzeitig wurde die Probezeit der Verurteilung vom 14. Juli

E. 11

1993 um ein Jahr verlängert. Am 16. März 2001 lenkte X. wiederum einen Personenwagen in angetrunkenem Zustand, welche Fahrt Anlass des vorliegenden Verfahrens bildet. Zwar führt der verkehrsstrafrechtliche Rückfall nicht automatisch zu einer negativen Prognose bezüglich künftigem Wohlverhalten. Die erneute Tat bildet jedoch ein Indiz für die Uneinsichtigkeit des Fehlbaren und kann zusammen mit seinem Vorleben Anlass zu negativer Bewertung der Bewährungsaussichten geben (vgl. BGE 115 IV 81 f.). Anlass zu negativer Bewertung gibt insbesondere der Umstand, dass X. trotz des hängigen Verfahrens bezüglich der Trunkenheitsfahrt vom

E. 16

6. Das strafbare Verhalten von X. steht mit dem Konsum von Alkohol und der daraus entstandenen Abhängigkeit in direktem Zusammenhang, wie das Gutachten vom 13. August 2003 ergeben hat. a) Nach Art. 44 Ziff. 1 Abs. 1 StGB kann der Richter, wenn der Täter trunksüchtig ist und die von ihm begangene Tat damit im Zusammenhang steht, seine Einweisung in eine Trinkerheilanstalt, oder, wenn nötig, in eine andere Heilanstalt anordnen, um die Gefahr künftiger Verbrechen oder Vergehen zu verhüten. Der Richter kann auch eine ambulante Behandlung anordnen. Wird eine ambulante Massnahme angeordnet, kann der Richter den Vollzug der Strafe mit der ambulanten Massnahme verbinden oder aber den Vollzug der Strafe aufschieben, damit die ambulante Behandlung vorweg durchgeführt werden kann (Art. 44 Ziff. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 43 Ziff. 2 Abs. 2 StGB). Gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichtes ist der Strafaufschub anzuordnen, wenn eine tatsächliche Aussicht auf erfolgreiche Behandlung durch den sofortigen Vollzug der ausgefallenen Freiheitsstrafe erheblich beeinträchtigt würde. Die Therapie geht vor, wenn eine sofortige Behandlung gute Resozialisierungschancen bietet, welche der Strafvollzug klarerweise verhindern oder vermindern würde. Unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitsgebotes muss der Behandlungsbedarf um so ausgeprägter sein, je länger die zu Gunsten der ambulanten Therapie aufzuschiebende Freiheitsstrafe ist (BGE 129 IV 161 ff. mit Hinweisen). Der Richter hat diesbezüglich ein psychiatrisches Gutachten einzuholen (BGE 129 IV 163, BGE 116 IV 101 mit Hinweisen). b) Im forensisch-psychiatrischen Gutachten vom 13. August 2003 kommt der Gutachter Dr. med. Q. zum Schluss, dass bei X. eine Alkoholabhängigkeit respektive Trunksucht im Sinne von Art. 44 Ziff. 1 Abs. 1 StGB bestehe. Diagnostisch liege eine Alkoholabhängigkeit mit den Kardinalsymptomen des Kontrollverlustes, der Gewohnheitsbildung und der Entwicklung einer massiven körperlichen Toleranz vor. Letzteres ergebe sich bereits aus dem Umstand, dass X. hohe Blutalkoholkonzentrationen, namentlich eine Blutalkoholkonzentration von mindestens 1,87 Gewichtspromille ohne wesentliche cerebrale Funktionsstörungen vertragen habe. Aus der Schilderung der Trinkgewohnheiten lasse sich entnehmen, dass die Fähigkeit zu kontrolliertem Trinken nicht vorhanden sei, und dass es zu einer erheblichen Gewohnheitsbildung im Sinne eines Konsummusters gekommen sei. Der Gutachter führt aus, dass hinsichtlich der Anordnung einer Massnahme nach Art. 44 Ziff. 1 Abs. 1 StGB sowohl die Sucht als auch deren Zusammenhang mit der Anlasstat zu bejahen seien. Dr. med. Q. empfiehlt die Anordnung einer Massnahme, da die Prognose der Alkoholabhängigkeit nicht als günstig zu bezeichnen sei. Der Gutachter

E. 17

erachtet dabei die Anordnung einer ambulanten Massnahme, deren Durchführung mit der Vorlage regelmässiger 4-wöchentlicher Atteste nachzuweisen sei, als ausreichend. Die ambulante Massnahme sollte zudem die regelmässige Teilnahme an therapeutischen Fachgesprächen bei einer der anerkannten Beratungsstellen der ambulanten Suchthilfe, wie zum Beispiel bei der Berner Gesundheit, und eine ambulante Behandlung bei einem niedergelassenen Psychiater umfassen. Der sofortige Vollzug der Strafe sei dabei mit einer ambulanten Behandlung vereinbar; eine Beeinträchtigung des Behandlungserfolges durch den Strafvollzug sei nicht zu erwarten. Bei dieser Sachlage ist eine ambulante Massnahme im Sinne der Empfehlungen des Gutachters anzuordnen. Der Strafaufschub zu Gunsten der ambulanten Massnahme ist dabei nicht zu gewähren, weil nach der Aussage des Experten hier keine Behandlung zur Diskussion steht, deren Erfolg durch den Vollzug der Freiheitsstrafe zunichte gemacht oder erheblich beeinträchtigt würde. 7. Wird die Berufung gutgeheissen, entscheidet gemäss Art. 160 Abs. 3 StPO die Rechtsmittelinstanz

über die Kostenverteilung zwischen dem Einleger, dem Staat und der ersten Instanz. Obsiegt die Staatsanwaltschaft und hat der Betroffene den Weiterzug nicht zu vertreten, werden sie aus Billigkeitserwägungen grundsätzlich dem Staat belastet (Padrutt, Kommentar zur Strafprozessordnung des Kantons Graubünden, Chur 1996, S. 411). Das hat indes nicht zur Folge, dass diese Kostenverteilung in jedem Fall nach einer abstrakten Regel und losgelöst von den jeweiligen Umständen des konkreten Einzelfalls erfolgen muss. Einen Entscheid aus Gründen der Billigkeit zu treffen heisst vielmehr, dass der Richter nach dem zu urteilen hat, was ihm im konkreten Einzelfall unter Würdigung aller relevanter Umstände als recht und billig erscheint. Es steht ihm mit anderen Worten ein erheblicher Ermessensspielraum zu. Allein die Tatsache, dass der Kantonsgerichtsausschuss nach erfolgter Berufung durch die Staatsanwaltschaft das erstinstanzliche Urteil zu Ungunsten des Berufungsbeklagten abgeändert hat, steht einer Kostenaufgabe nicht grundsätzlich entgegen. Aufgabe des Prozessrechts ist es, dem materiellen Recht zur Durchsetzung zu verhelfen und es besteht, solange in einem konkreten Fall der Rechtsweg nicht ausgeschöpft ist, für die Verfahrensbeteiligten immer das Risiko einer *reformatio in peius* - vorausgesetzt, dass wesentliche Verfahrensmaximen wie etwa der Grundsatz des rechtlichen Gehörs beachtet wurden. Letztlich ist in Fällen wie dem vorliegenden beim Entscheid über die Verteilung der Verfahrenskosten auch eine Interessenabwägung zwischen dem berechtigten Vertrauen des Berufungsbeklagten auf Bestätigung der gewährten Rechtswohltat

E. 18

des bedingten Strafvollzuges einerseits und demjenigen an der Durchsetzung des materiellen Rechts andererseits vorzunehmen. Auch wenn X. den Weiterzug des durch den Bezirksgerichtsausschuss Landquart gefällten Urteils nicht direkt zu vertreten hat, darf dennoch nicht ausser Acht gelassen werden, dass der Grund für das eingeleitete Strafverfahren in seinem Fehlverhalten auf dem Gebiet des Strassenverkehrsrechts liegt und X. die im vorliegenden Verfahren aufgelaufenen Kosten somit zumindest mitverursacht hat. Ferner hat er sich im Berufungsverfahren erfolglos zur Wehr gesetzt und durch sein Fehlverhalten während hängigem Verfahren den vorliegenden Entscheid geradezu aufgedrängt. Es erscheint demzufolge als gerechtfertigt, die Kosten des Berufungsverfahrens von Fr. 3'000.-- dem Kanton Graubünden und X. je zur Hälfte aufzuerlegen. Die Kosten der ergänzenden Untersuchung gehen zu Lasten von X. (Art. 158 StPO).

E. 19

Demnach erkennt der Kantonsgerichtsausschuss :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.